

Richtlinien

zur Verleihung des Kulturpreises der Gemeinde Holm

§ 1

Die Gemeinde Holm verleiht möglichst alle zwei Jahre einen Anerkennungspreis für Holmer künstlerisch Schaffende oder Bürger/innen der Gemeinde, die sich für die Kunst oder Kultur verdient gemacht haben. Voraussetzung ist die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.

§ 2

Der Preis wird für Leistungen auf den Gebieten der bildenden Kunst, der Musik, der Literatur, der darstellenden Kunst und der Förderung von Kunst und Kultur verliehen.

Der Preis wird nur an Personen oder Gruppen verliehen, die in Holm tätig sind oder in ihrer/seiner Person bzw. ihrem/seinem Wirken einen Bezug zu Holm haben. Er kann auch mehreren Personen für ein gemeinsames Werk zuerkannt werden.

Die Auszeichnung mit dem Kulturpreis wird in erster Linie für Leistungen der Gegenwart, ausnahmsweise auch für Leistungen der jüngeren Vergangenheit vorgenommen. Posthume Verleihungen sind nicht möglich.

§ 3

Der Preis ist mit 500 Euro dotiert.

§ 4

Ab 2001 wird bis jeweils zum 1. März alle zwei Jahre der Kulturpreis an den *gemeindlichen Bekanntmachungskästen* öffentlich mit Fristsetzung zur Einreichung des Vorschlages bei der Gemeinde ausgeschrieben.

§ 5

Für die Preisverleihung kann jeder Vorschläge bei der Gemeinde Holm einreichen. Die eingereichten Vorschläge müssen Namen und eine *ausreichende* Begründung des Vorschlages enthalten.

§ 6

Über die Preisverleihung entscheidet die Gemeindevertretung auf Empfehlung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7

Der Preis wird im Rahmen eines Festaktes zusammen mit einer Urkunde im Jahr des Vorschlages verliehen.

Holm, den 02.01.2013

Gemeinde Holm
Der Bürgermeister

